

Kommunale Wärmewende in Neu-Anspach

Kommunale Wärmeplanung und ihre Auswirkungen

Warum kommunale Wärmeplanung?

- Wärmeplan bietet Investitionssicherheit
 - Für Hausbesitzer*innen
 - Für Energieversorger
- Wärmeplan zeigt Handlungspotenziale und -bedarfe für Klimaschutz
- Wärmeplan ermöglicht sachliche, faktenbasierte Debatten über Lösungen zur Wärmewende

Gesetzlicher Rahmen

- [Gebäudeenergiegesetz 2024 \(GEG\)](#)
- [Wärmeplanungsgesetz \(WPG\) – Entwurf](#)
- [Hessisches Energiegesetz](#) (insb. Förderung §§ 2 bis 8 HEG)

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Kommunale Wärmeplanung ist mit GEG verknüpft
- Grundlage: § 71 (8) GEG

In einem bestehenden Gebäude [...] kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das [...] vor Ablauf des 30. Juni 2028 [...] unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet getroffen wurde, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Kommunale Wärmeplanung ist mit GEG verknüpft
- Grundlage: § 71 (8) GEG

In einem bestehenden Gebäude [...] kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das [...] vor Ablauf des 30. Juni 2028 [...] **unter Berücksichtigung eines Wärmeplans**, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, **eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet getroffen wurde**, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Begründung (aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie im Dt. Bundestag):

Die Wärmeplanung ist eine strategische **Planung, die den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme geben soll.** Dies umfasst den Ausbau von Wärmenetzen aber auch den Ausbau oder die Umstellung von bestehenden Gasnetzen auf Wasserstoff. Auf diese Weise sollen Bürgerinnen und Bürger auch Orientierung bei der Entscheidung über neue Heizungsanlagen erhalten. **Die als Ergebnis der Wärmeplanung erstellten Wärmepläne sollen allerdings keine rechtliche Außenwirkung haben.**

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung
- Entscheidung nach § 71 (8) GEG wird erst im Wärmeplanungsgesetz (WPG) definiert
- **Eine Entscheidung nach § 71 (8) GEG ist aktuell nicht vorgesehen**

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Für Heizungen, die innerhalb der Übergangsfrist (01.01.2024 bis 30.06.2028) eingebaut werden, gibt es keine verschärften **technischen** Anforderungen. Es gilt jedoch § 71 (9) GEG:

Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage, [...] die nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, hat sicherzustellen, dass

- ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent,
- ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent

der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

- Für Heizungen, die vor dem 19.04.2023 beauftragt und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden, gelten keine neuen Regeln.

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- § 71 (9) GEG gilt unabhängig von kommunaler Wärmeplanung

Der Einstieg in die kommunale Wärmeplanung schränkt Bürgerinnen und Bürger **nicht** ein und ist für sie **kostenneutral**, bietet aber unter Umständen **zusätzliche Möglichkeiten**, die ohne existierenden Wärmeplan nicht bekannt oder nicht beurteilbar wären.

Pflichten nach § 71 GEG im Detail

- Heizungsanlagen sollen nach und nach – spätestens durch Austausch irreparabel kaputter Systeme – durch Anlagen ersetzt werden, die zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden
- Ziele:
 - Klimaneutralität im Wärmesektor 2045
 - Keine „neuen Altlasten“ ab spätestens Juni 2028

Pflichten nach § 71 GEG im Detail

Altheizungen (Einbau vor 2024)

- fossil:
 - Förderung bei Wechsel (höhere Förderung bei frühem Umbau)
 - Beliebig lang reparierbar
 - Nur indirekte Preiseffekte (CO₂-Preis, Netzentgelte)

Neue Heizungen (in Übergangsfrist)

- fossil:
 - Indirekte Preiseffekte (CO₂-Preis, Netzentgelte)
 - Starke Preiseffekte durch gestaffelt steigenden Anteil „grüner Brennstoffe“ (§ 71 (9) GEG)

Neue Heizungen (nach Übergangsfrist)

- Nur noch Erfüllungsoptionen nach §§ 71b bis 71h GEG
 - **Wärmenetz**
 - **Abwärme**
 - Wärmepumpe
 - **Stromdirektheizung**
 - Solarthermie
 - **Holz**
 - **gr/bl Wasserstoff**
 - Hybridheizung

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- Aktuell noch im Entwurfsstadium
- Soll zusammen mit GEG am 01.01.2024 in Kraft treten
- Bietet bundesrechtlichen Rahmen für kommunale Wärmeplanung
 - Soll Bundesländer verpflichten, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die ihrerseits die Kommunen verpflichten, Wärmepläne aufzustellen
 - Das WPG ist noch keine Verpflichtung für Kommunen!
- Soll einheitliche Mindeststandards für Wärmepläne definieren

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- Wärmeplanung im Gesetzentwurf
 1. Beschluss oder Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung
 2. Eignungsprüfung
 3. Bestandsanalyse
 4. Potenzialanalyse
 5. Entwicklung und Beschreibung des Zielszenarios
 6. Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
 7. Entwicklung einer Umsetzungsstrategie

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- Was tun mit dem Wärmeplan?
 - Veröffentlichung
 - Fortschreibung (spät. alle fünf Jahre)
 - Verhandlung mit Energieversorgern über Umsetzungsstrategie
 - Berücksichtigung in Sanierungs-/Quartierskonzepten
 - (optional) Entscheidung i. S. v. § 71 (8) GEG
 - Geregelt in § 26 WPG Entwurf